

STÄNDIGE WIRTSCHAFTSDELEGATION  
DER PRÄSIDENT

Bern, den 20. Oktober 1967

Erweiterungsbericht der Kommission  
der Europäischen Gemeinschaften

Sehr geehrte Herren,

Wie in unserer Sitzung vom 18. Oktober d.J. in Aussicht gestellt, übermittle ich Ihnen anbei zu Ihrer persönlichen Orientierung die Stellungnahme der EG-Kommission an den EG-Rat vom 29. September 1967 betreffend die Beitrittsgesuche des Vereinigten Königreichs, Irlands, Dänemarks und Norwegens. Gemäss dem ihr vom EG-Rat am 10./11. Juli 1967 erteilten Auftrag behandelt die gemeinsame Kommission der Europäischen Gemeinschaften darin zunächst die grundsätzlichen Aspekte einer Oeffnung der Gemeinschaften und die für die Sicherung ihrer Funktionsfähigkeit erforderlichen Massnahmen. In einem zweiten Teil prüft sie die spezifischen Probleme, welche die vier Beitrittsgesuche auf den wichtigsten Tätigkeitsgebieten der EWG, des Euratom und der Montanunion stellen würden, und in den Schlusskapiteln befasst sie sich schliesslich mit den Auswirkungen einer Erweiterung auf die Beziehungen zu den Drittländern. Obwohl der Bericht offiziell noch nicht veröffentlicht wurde, ist er in Brüssel akkreditierten Journalisten bereits ausgehändigt und in der Presse kommentiert worden, so dass er nicht mehr als vertraulich im eigentlichen Sinne gilt.

In Bestätigung meiner Ausführungen vom 18. Oktober möchte ich, was die Bedeutung des Kommissionsdokuments betrifft, an folgendes erinnern:

Der Bericht befasst sich im wesentlichen nur mit den bisher vorliegenden Beitrittsgesuchen. Er entwickelt also noch keine eigentliche Erweiterungsdoktrin, welche auch für diejenigen Länder gelten würde, für die ein Beitritt aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht in Frage kommt. Sodann handelt es sich vorerst nur um eine - übrigens teilweise recht doktrinäre -

Auseinandersetzung  
 Stellungnahme der EG-Kommission, die der zwischenstaatlichen /  
 kaum standhalten, sondern im Verlauf der Debatten im EG-Ministerrat  
 noch wesentliche Aenderungen erfahren dürfte. In der Ratssitzung  
 vom 2./3. Oktober fand darüber nur ein kurzer einleitender Gedan-  
 kenaustausch statt, der in voraussichtlich längeren Debatten fort-  
 gesetzt werden wird.

Aus diesen Gründen scheint uns im jetzigen Zeitpunkt schweize-  
 rischerseits weder aussen- noch innenpolitisch eine Stellungnahme  
 zum Kommissionsbericht erforderlich oder opportun; sie könnte so-  
 gar gefährlich sein, weil sie bedingen würde, dass wir uns mit den  
 politischen Erwägungen auseinanderzusetzen hätten.

Erfreulich am Kommissionsbericht scheint mir die verschiedent-  
 lich anzutreffende Feststellung, dass das britische Verhandlungs-  
gesuch nicht isoliert behandelt werden kann, sondern die grund-  
 sätzliche Frage einer gesamthaften Erweiterung der EWG aufwirft.  
 Die Kommission hat also nicht verfehlt, hervorzuheben, dass das  
 britische Gesuch, auch wenn seiner Behandlung die Priorität ein-  
 geräumt wird sowie die Fälle der drei weiteren Beitrittskandidaten  
 in einen Gesamtzusammenhang zu stellen sind. Die Kommission be-  
 zeichnet eine Staffelung der Beitrittsverhandlungen, jedoch das  
 gleichzeitige Inkrafttreten der verschiedenen Beitritte und die  
 Koordinierung der Uebergangsfristen als wünschbar. Indirekt be-  
 deutet dies eine Bestätigung für die Richtigkeit des Londoner  
 EFTA-Communiqués vom 28. April d.J. über ein koordiniertes Vor-  
 gehen aus praktischen Erwägungen.

Der Passus über die Schweiz (Ziffer 19), wonach "le gouverne-  
 ment helvétique a fait connaître qu'il considérait sa demande de  
 décembre 1961 comme 'maintenue pendant'", ist eine Registrierung  
 des schweizerischen Standpunktes genau in dem Sinne, wie wir es  
 wünschten. Es ist einer geschickten diplomatischen Aufklärungs-  
 tätigkeit zu verdanken, dass von einem Verhandlungs- und nicht  
 von einem Assoziationsbegehren der Schweiz gesprochen wird. Diese  
 einzige Erwähnung der Schweiz im Text des Berichts ist durchaus  
 genügend. Sie bedeutet, dass wir aus der weiteren Entwicklung  
 nicht ausgeschlossen sind und die Modalitäten für eine Regelung

- 3 -

unseres Verhältnisses zur EWG offen bleiben.

Von Interesse für uns ist sodann die Feststellung im Bericht (Ziffer 23), dass Sonderregelungen im Sinne einer Assoziation oder von Präferenzabkommen auf Länder beschränkt werden müssten, "auxquels la voie de l'adhésion est fermée du fait de leur situation internationale". Obschon dieser Passus vor allem auf Oesterreich und Finnland gemünzt sein dürfte, könnte unter diesem Titel allenfalls auch eine Anerkennung des Sonderfalles Schweiz angestrebt werden.

Der Beweis, dass das schweizerischerseits gewählte vorsichtige Vorgehen in allen Punkten richtig war, ergibt sich m.E. aus dem Schweden gewidmeten Passus (in Ziffer 35). Indem die Schweden ein formelles Verhandlungsgesuch ohne Präzisierung der Anschlussmodalitäten, unter gleichzeitiger Erwähnung der Neutralitätsvorbehalte und der Möglichkeit eines Vollbeitritts unterbreitet haben, provozierten sie eine Stellungnahme der Kommission, die das Neutralitätsproblem wegen der doktrinären Grundkonzeption des Berichtes in pointierterer Weise hervorhebt als dies vermutlich in einem andern Zeitpunkt geschehen wäre.

Die Quintessenz des Kommissionsberichtes besteht wohl darin, dass eine Erweiterung der Gemeinschaften grundsätzlich wünschbar ist und dem Geist der Verträge entspricht, für den notwendigen inneren Ausbau, die Kohärenz und die Funktionsfähigkeit der Gemeinschaften jedoch sehr grosse Probleme mit sich bringt. Die Kommission stellt daher sowohl mit Bezug auf den Innenausbau und die Stärkung des institutionellen Mechanismus als auch mit Bezug auf die von den Beitrittskandidaten zu erfüllenden Voraussetzungen strenge und maximalistische Bedingungen auf, die Anlass zu einer langen Diskussion geben dürfte. Das Kernproblem besteht zweifellos in der Frage, wie eine grundsätzlich wünschbare Erweiterung ohne Gefährdung der Funktionsfähigkeit der Gemeinschaften zustande kommen kann.

Ich versichere Sie, sehr geehrte Herren, meiner vorzüglichen Hochachtung.

1 Beilage

